

## **Merkblatt zum Vordruck Meldung über den Einbau eines geeichten Wasserzählers**

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die vom Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) oder vom Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) im Veranlagungszeitraum gelieferte Frischwassermenge. Hinzu kommt die Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, z. B. Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen. Diese für Ihr Grundstück insgesamt ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich als in die öffentliche Abwasseranlage, die Entsorgungseinrichtung oder ein Gewässer eingeleitete Schmutzwassermenge und wird bei der Gebührenveranlagung zugrundegelegt. Häufig wird nicht die gesamte bezogene Wassermenge als Abwasser abgeleitet; z. B. werden Garten- und Sportanlagen bewässert, Vieh getränkt oder Frischwasser zu sonstigen Produktionszwecken genutzt.

Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden, soweit sie  $15 \text{ m}^3$  innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt. Dies bedeutet, dass für  $15 \text{ m}^3$  (Bagatellgrenze) in jedem Fall Gebühren zu zahlen sind.

Beispiel 1: Durch den Zwischenzähler erfasste Wassermenge  $\rightarrow 20,0 \text{ m}^3$   
 $20,00 \text{ m}^3 - 15,0 \text{ m}^3$  Bagatellgrenze =  **$5,0 \text{ m}^3$  absetzbare Wassermenge**

Beispiel 2: Durch den Zwischenzähler erfasste Wassermenge  $\rightarrow 12,0 \text{ m}^3$   
 $12,00 \text{ m}^3 - 15,0 \text{ m}^3$  Bagatellgrenze =  **$3,0 \text{ m}^3$  somit keine Absetzung möglich**

Der Antrag ist jährlich nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten einzureichen.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu erbringen, die im Wasserversorgungssystem des Gebäudes **fest installiert** sind.

Zapfventilzähler sind **nicht zulässig** und werden **nicht anerkannt**. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Der Zähler ist **vor Ablauf der Eichdauer** (i. d. R. 6 Jahre) neu zu eichen oder auszutauschen.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass die Befüllung von privaten Schwimmbädern, Swimmingpools etc. mit Frischwasser über einen geeichten Zwischenzähler zur „Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen“ nicht zulässig ist. Zählerablesungen der Stadt Römheld sind nicht vorgesehen, allerdings können Ortsbesichtigungen zur Kontrolle der Zähler vorgenommen werden.

...

Zur Information ist der § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Römhild abgedruckt:

### **§ 5 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Römhild**

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten sowie zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen Wassermenge, abzüglich der auf Kosten des Gebührenpflichtigen mittels fest eingebauten und geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist auf Antrag nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Römhild einzureichen. Vom Abzug sind Wassermengen bis 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen.

Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler des jeweiligen Wasserversorgers ermittelt. Sollte Wasser auf dem Grundstück zu Gebrauchszwecken aus einer Eigengewinnungsanlage oder einem Gewässer entnommen und als Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, sind diese Mengen durch gültige geeichte Wasserzähler, soweit erforderlich durch Abwassermengeneinrichtung, zu ermitteln und als eingeleitetes Abwasser zu berücksichtigen. Diese Messeinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten, zu unterhalten und zu wechseln.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt Römhild zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.